

## **Anlage Nr. 13 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX**

### **Vergütungskalkulation**

Zur Steigerung der Effizienz bei der Verhandlung von Vereinbarungen ist eine einheitliche und normierte Verfahrensweise erforderlich. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Kalkulationsgrundlagen in der „GK 131“ zu vereinbaren.

Dabei gilt der Grundsatz, dass in den Leistungsstrukturen A, B, D und E die Kosten, die im Rahmen der Fachleistung der Eingliederungshilfe dem Investitionsbetrag zuzuordnen sind, sowie die Sachkosten nach der Anzahl der vereinbarten Plätze unter Berücksichtigung der Auslastung verteilt werden.

Die Personalkosten werden für die Leistungsstrukturen A, B, D und E in Anwendung der Anlagen Nr. 09 und Nr. 11 unter Berücksichtigung der Auslastung verteilt.